



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4500

A09

12. Januar 2021

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-3207

Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 04.01.2021
„Rückabwicklung des Auftrags an die Firma van Laack“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Rückabwicklung des Auf-
trags an die Firma van Laack“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Rückabwicklung des Auftrags an die Firma van Laack“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.01.2021

Zu Beginn der Pandemiephase (Q1-2/2020) hat die dem Innenministerium nachgeordnete Behörde, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD), zunächst versucht, weitere Pandemieschutzartikel wie Einmal-Mund-Nase-Schutz, FFP2-Masken und FFP3-Masken zu beschaffen, da absehbar war, dass der bevorratete Bestand an diesen Masken nicht über den gesamten prognostizierten zeitlichen Pandemieverlauf für alle Beschäftigten in der Polizei ausreichen würde.

Da das Robert Koch-Institut (RKI) zwischenzeitlich in seinen Hygienemaßnahmen für nicht medizinische Einsatzkräfte auch die Verwendung von Alltagsmasken (Community-Masken) als ausreichend schützend bewertet hat, hat das LZPD - aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit - eine Konzeption zur Beschaffung und Einführung von wiederverwendbaren Community-Masken vorgelegt. Die darin beabsichtigte Anzahl an zu beschaffenden Masken reichte aus, um die Beschäftigten zunächst 150 Arbeitstage (über ein halbes Jahr) zu versorgen. Die Firma van Laack wurde - nach einem durchgeführten Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb - am 12.05.2020 erstmalig mit der Lieferung über Community-Masken beauftragt. Im Zuge dieses Verfahrens wurden bei sechs weiteren Firmen vom LZPD hierzu Angebote eingeholt, die technisch und logistisch die geforderte Leistung erbringen konnten.

Die Firma van Laack unterbreitete das wirtschaftlichste Angebot und legte zudem ein schlüssiges Lieferkonzept vor. Die Lieferfähigkeit der Firma van Laack war aufgrund der Produktion in eigenen Fabriken (Vietnam, Hanoi) gewährleistet. Damit waren keine Probleme in der Lieferkette durch Zulieferer zu erwarten.

Die nachgefragte Auftragsvergabe erfolgte am 06.11.2020. Das LZPD wählte aufgrund der besonderen Dringlichkeit die Vergabeverfahrensart des Verhandlungsverfahrens nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 VgV. Nach dieser Vorschrift kann in Fällen äußerster Dringlichkeit von dem grundsätzlich im Oberschwellenbereich anzuwendenden offenen Verfahren zugunsten



des Verhandlungsverfahrens abgesehen werden. Aufgrund einer intensiven Marktbeobachtung und aufgrund der - auch im Nachhinein objektiv und in der Sache zutreffenden - Bewertung des wirtschaftlichsten Angebots erteilte das LZPD dem Unternehmen den Auftrag. Die Tatsache, dass eine förmliche Aufforderung von mindestens drei Bietern nach § 51 Absatz 1 und 2 VgV unterlassen wurde, hat das LZPD im Nachhinein mit dem - zwischenzeitlich - verlängerten Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 27.03.2020 begründet, wonach nur ein Unternehmen angesprochen werden kann, wenn nur dieses Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen. Die letztgenannten Voraussetzungen wurden im Falle des bezuschlagten Unternehmens eindeutig bejaht.

Die zuständigen Behörden führen ihre Vergabeverfahren aufgrund der strengen rechtsförmlichen Vorgaben im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu den Zuständigkeiten und Pflichten der Vergabestellen in eigener Verantwortung durch. Überwachungs- oder Genehmigungszuständigkeiten des Innenministeriums bei der Einleitung oder beim Ablauf einzelner Vergabevorgänge bei Vergabestellen im nachgeordneten Bereich sind zu Recht nicht eingerichtet und könnten auch niemals von obersten Landesbehörden geleistet werden. Auch dieser Vorgang wurde vollständig in eigener Verantwortung des LZPD abgewickelt, es erfolgten keinerlei Einflussnahmen des Innenministeriums oder sonstiger Stellen. Insbesondere hat das Innenministerium oder eine sonstige Stelle der obersten Landesverwaltung zu keinem Zeitpunkt eine Empfehlung für das Unternehmen abgegeben oder sogar verlangt, Aufträge über Masken an dieses Unternehmen zu erteilen. Vielmehr hat das LZPD mit Bericht vom 13.10.2020 in allgemeiner und insoweit üblicher Form über die beabsichtigte Beschaffung weiterer Masken für die Polizei berichtet und dabei in allgemeiner Form darauf hingewiesen, eine Beauftragung des Unternehmens sei vergaberechtlich möglich. Das LZPD hat den Auftrag erteilt, weil das Unternehmen das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hatte und die Masken als bestgeeignet für die Polizei bewertet wurden.

Die Vergabekammer Rheinland hat dem LZPD am 11.12.2020 einen Schriftsatz über die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zugestellt. Von dem Vergabestreitverfahren vor der Vergabekammer erfuhr das Innenministerium am 14.12.2020 durch eine Nachfrage aus der Presse.

Nachdem die Vergabebeschwerde eingelegt worden war und der Vorgang im Innenministerium zur Kenntnis gelang, wurde, wie in derartigen Fällen üblich, ein Bericht vom LZPD angefordert. Zudem wurden anwaltliche Bewertungen des Vorgangs und der Erfolgsaussichten der Vergabebeschwerde eingeholt. Danach konnte festgestellt werden, dass die Er-



folgsaussichten der Vergabebeschwerde durchaus als ungewiss zu bewerten waren. Einerseits hat die Corona-Pandemie zahlreiche Behörden bei zahlreichen Beschaffungsvorgängen bezüglich relevanter Artikel vor größte Herausforderungen gestellt, auch und gerade hinsichtlich der besonderen Dringlichkeit von Beschaffungsvorgängen und der oftmals langen Lieferfristen bzw. des fehlenden Angebots am Markt. Insoweit wurde mit dem genannten Erlass des Wirtschaftsministeriums sachgerecht auf die Versorgungsengpässe auf die auf zahlreichen Beschaffungsfeldern äußerst angespannte Angebotssituation und Eilbedürftigkeit zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus reagiert. Auf der anderen Seite konnte auch nicht außer Betracht gelassen werden, dass die Vergabejustiz möglicherweise zu der Einschätzung kommen konnte, angesichts der zeitlichen Möglichkeiten im Sommer und Frühherbst habe es Gelegenheiten gegeben, drei Unternehmen förmlich nach § 51 VgV anzusprechen. Aufgrund dieser unklaren Verfahrensaussichten, und um jeden Anschein einer Begünstigung eines Unternehmens zu vermeiden, hat das LZPD aufgrund der Einschätzung des Innenministeriums gegenüber der Vergabekammer Rheinland die Erklärung abgegeben, den Auftrag förmlich auszuschreiben. Die Gegenseite hat daraufhin die Sache für erledigt erklärt. Das Vergabebeschwerdeverfahren ist beendet.

Die Masken wurden in der 51. Kalenderwoche 2020 zu Händen des LZPD ausgeliefert und lagern zur weiteren Klärung der Rückabwicklung des Auftrags derzeit im Polizeibekleidungscenter in Lünen.

Ob dem Unternehmen ein ersatzfähiger Schaden entstanden ist oder entsteht, ist derzeit offen. Die entsprechenden Verhandlungen zwischen dem LZPD und dem Unternehmen laufen. Dem Ergebnis kann hier nicht vorgegriffen werden, u. a. auch deswegen nicht, um eine Schwächung der Verhandlungsposition des Landes zu vermeiden.

Mit einem Zuschlag aufgrund eines vom LZPD durchzuführenden offenen Verfahrens und bei störungsfreiem Verlauf ist voraussichtlich im April 2021 zu rechnen. Lieferfristen bzw. Liefertermine sind derzeit Teil der Konzeptionierung der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagskriterien; daher kann dies an dieser Stelle noch nicht offengelegt werden.

Der Bedarf an Masken für die Polizei ist bis zur Lieferung weiterer Community-Masken aufgrund der Ausschreibung im offenen Verfahren wie folgt gedeckt: Lagerbestände von Einmal-Mund-Nasenschutz und FFP1-Masken, kleinere Bestände an FFP2-Masken, sowie die vorhandenen Community-Masken.